

Landesbeirat für Tierschutz Baden-Württemberg

Empfehlungen für die Schafhaltung

Mit Anlagen:

- Wanderschafhaltung
- Lammung
- Haltung von Hüte- und Herdenschutzhunden

Diese Empfehlungen enthalten wesentliche Informationen zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Schafhaltung.

Eine eingehende Beschäftigung mit den Voraussetzungen für die Tierhaltung sowie der Biologie von Schafen, der Haltung und Pflege sowie der Gesundheitsvorsorge, einschließlich der tierschutzrechtlichen, sowie der tiergesundheits- und tierarzneimittelrechtlichen Vorgaben, können sie nicht ersetzen.

Weitergehende Informationen sind am Ende des Dokuments zu finden.

Allgemeines

Schafe sind sozial lebende Weidetiere, die aufgrund ihres ursprünglichen Lebensraums optimal an ein Leben unter verhältnismäßig warmen klimatischen Bedingungen auf einem festen, trockenen Boden angepasst sind. Es existieren zahlreiche Rassen mit unterschiedlichen Haltungsansprüchen und Nutzungsschwerpunkten (Fleisch, Wolle, Milch, "Landschaftspflege").

Kenntnisse, Fähigkeiten und Eigenkontrollen:

Jede Schafhalterin und jeder Schafhalter muss die notwendige Sachkunde für die Haltung, Fütterung, Pflege und Betreuung der Tiere haben. Die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen ausreichen, um das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere sicherzustellen. Hierfür sind notwendige Kontroll- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Nach EU-Tiergesundheitsrecht sind Tierhalterinnen und Tierhalter in Bezug auf Ihre Tiere verantwortlich für deren Gesundheit sowie den umsichtigen und verantwortungsvollen Einsatz von Tierarzneimitteln unbeschadet der Rolle und Zuständigkeit von Tierärzten. Besonders zu beachten ist die Minimierung des Risikos hinsichtlich der Ausbreitung von Seuchen und eine gute Tierhaltungspraxis.

Darüber hinaus sind Tierhalterinnen und Tierhalter dazu verpflichtet, dass ihre Betriebe von einem Tierarzt besucht werden, wenn dies aufgrund der Risiken, die der betreffende Betrieb birgt, angezeigt ist. Diese Tiergesundheitsbesuche dienen der Seuchenprävention, insbesondere durch Beratung in Fragen des Schutzes vor biologischen Gefahren und anderer Tiergesundheitsaspekte.

Schafhalterinnen und Schafhalter müssen grundsätzlich mindestens einmal am Tag ihre Schafe kontrollieren, also Eigenkontrollen durchführen.

Die Anzahl und Intensität der Kontrollen hängt dabei auch vom Gesundheitszustand der Tiere und von besonderen Situationen ab (z. B. sind während der Lammzeit häufigere Kontrollen, ggf. auch nachts erforderlich). Über die rein optische Kontrolle hinausgehend ist ein regelmäßiges Abtasten zur Erhebung des Ernährungszustandes (Erhebung des Body-Condition-Score) insbesondere bei Wollrassen unerlässlich. Bei großen Beständen, kann dies auf Herdenebene anhand von Stichproben erfolgen.

Um den Überblick zu behalten, kann es hilfreich sein, diese Eigenkontrollen aufzuschreiben, siehe auch https://www.tsk-bw.de/wp-content/uploads/2022/11/Eigenkontrollen%C2%A711_TSchG_DVG.pdf

Fütterung

Schafe benötigen ein wiederkäuer- und leistungsgerechtes Futter. Wiederkäuergerecht bedeutet, dass ausreichend strukturierte Rohfaser angeboten wird, wodurch die Pansen- und Wiederkautätigkeit der Tiere angeregt wird. Bei jungem, nährstoff- und eiweißreichem Grünfutter im Frühjahr kann durch Zugabe von Heu oder Stroh ein Ausgleich geschaffen werden. Unter leistungsgerechter Fütterung ist der Ausgleich des über den Erhaltungsbedarf der Tiere hinausgehenden Bedarfs, zum Beispiel während der Trächtigkeit und Säugezeit, zu verstehen.

Bei geringem Grundfutterangebot oder schlechter Qualität muss zu gefüttert werden, um den Bedarf zu decken. Es gibt enge Zusammenhänge zwischen dem Ernährungszustand des Muttertieres und dem Geburtsgewicht der Lämmer sowie zwischen Geburtsgewicht und Überlebensrate der Neugeborenen. Eine gute leistungsgerechte Ernährung während der letzten Wochen der Trächtigkeit führt zu höheren Geburtsgewichten bei Lämmern, zu einem schnelleren und größeren Angebot an Biestmilch (Kolostrum) beim Mutterschaf und zu einer schnelleren und intensiveren Entwicklung der Mutterschaf-Lamm-Beziehung.

Auf eine ausreichende Versorgung mit Mineralstoffen, Spurenelementen und Vitaminen ist insbesondere unter Berücksichtigung der regionalen Düngung, sowie Boden- und Aufwuchsbedingungen (besonders zu beachten: Kupfer und Selen) zu achten.

Ergänzungsfuttermittel müssen für Schafe geeignet sein (z.B. Gefahr der Kupfervergiftung bei Verwendung von Rindermineralfutter). Futterumstellungen sollen grundsätzlich allmählich erfolgen.

Wasserversorgung

Schafe müssen täglich ausreichend mit sauberem Wasser versorgt sein. Der Wasserbedarf eines Schafes liegt bei 2 bis 4 Litern pro Tag und hängt stark vom Wassergehalt des aufgenommenen Futters ab. Bei sehr heißem Wetter und in der Säugezeit kann der Bedarf auf bis zu 18 Liter pro Tier und Tag steigen. Die Wasserversorgung muss auch bei Frost gewährleistet sein.

Weidefläche/Einzäunung

Je nach Wachstumsbedingungen für den Aufwuchs auf der Weide schwankt der rechnerisch mögliche Besatz zwischen 2 bis zu 12 Mutterschafen pro ha und Jahr, wobei die Winterfuttermittelerzeugung von dieser Fläche mit eingerechnet ist. Das Prinzip „kurze Weidezeit - lange Ruhezeit“ vermindert den Parasitendruck und verbessert die Produktivität der Grasnarbe. Die Besatzdichte (tatsächlicher Tierbesatz auf der Koppel) ist deshalb im Idealfall so zu gestalten, dass das Futter in 4 Tagen verzehrt ist und anschließend ein Koppelwechsel erfolgt.

Bei der Einzäunung von Schafen haben sich vor allem Drahtknotengitter- und Elektrozäune bewährt (Höhe mind. 90 cm). Stacheldraht ist wegen der hohen Verletzungsgefahr nicht als alleinige Einzäunung geeignet. Es ist zu tolerieren, wenn am oberen Rand des Zaunes im Abstand von 10-15 cm zusätzlich ein Stacheldraht gezogen wird. Er dient in erster Linie der Abwehr von Hunden und erschwert den Zutritt Unbefugter. Werden Elektrozäune verwendet, so ist auf eine intakte Batterie bzw. ständige Versorgung des Zaunes mit ausreichender elektrischer Spannung zu achten. Diese muss mindestens 2000 Volt, insbesondere bei bewollten Tieren besser über 4000 Volt betragen. Außerdem ist auf eine gute Erdung zu achten, damit der über den Weidezaun transportierte Strom seine volle Wirkung entfalten kann. Behornte Tiere sollten auf Grund der erhöhten Gefahr des Verhängens nicht mit einem Elektroknottengitter eingezäunt werden.

Witterungsschutz

Bei Weidehaltung von Schafen ist ein Witterungsschutz erforderlich, durch den Nässe-, Kälte- und Hitzebelastungen, die die körpereigenen Temperaturregulationsmechanismen überfordern, vermieden werden. Allen Schafen muss je nach Jahreszeit ein angemessener Witterungsschutz zur

Verfügung stehen. Es sind ausreichend große und trockene Liegeflächen erforderlich, ggf. ergänzt durch zusätzliche Schutzmaßnahmen bei winterlicher Kälte mit anhaltendem starken Wind und Regen bzw. Schnee. Ebenso müssen im Hochsommer bei hohen Temperaturen neben ausreichender Wasserversorgung genügend Schattenplätze für alle Tiere vorhanden sein. Wärmeabgabe ist Schafen durch Abstrahlung, vorbeiströmende Luft oder Kontakt mit kühlen Oberflächen möglich. Eine indirekte Wärmeabgabe erfolgt auch über die Atmung oder durch Schwitzen.

Da insgesamt zunehmend mit extremen Witterungsverhältnissen / Wetterlagen zu rechnen ist, sind entsprechende Schutzmaßnahmen und -einrichtungen rechtzeitig zu planen und vorzuzulassen.

Stall

Die ganzjährige Stallhaltung ist aus Tierschutzsicht abzulehnen. Schafe sind Herdentiere und sollen mit mindestens einer Anzahl von drei Schafen (ohne Nachzucht) gehalten werden.

Müssen Schafe aus gesundheitlichen Gründen, nach Ablammung oder Böcke separiert werden, ist auf Sichtkontakt zu Artgenossen zu achten.

Der Schafstall sollte hell, zugfrei und trocken sein sowie eine gute Luftzufuhr besitzen. Ausreichende Einstreu (z.B. 0,8 kg Stroh pro Tag für ein Muttertier mit Nachzucht) bewirkt eine gute Isolierung.

Auf ausreichende Fressplatzbreite- und Anzahl ist zu achten (im Durchschnitt 40 cm pro Schaf, große, stark bewollte oder horntragende Tiere brauchen mehr Platz, Verhältnis 1:1 bei rationierter Fütterung).

Die Liegefläche sollte so groß sein, dass alle Tiere sich gleichzeitig ablegen können. Der Platzbedarf pro Mutterschaf ist je nach Rasse und Gewicht der Tiere unterschiedlich, sollte jedoch 1 m² nicht unterschreiten.

Stalleinrichtungen wie Hurden, Raufen und Tränken sind so zu gestalten, dass sich die Tiere nicht verletzen können.

Bockstall, Ablamm- und Krankenbuchten (Größe ca. 1 m x 2 m) sollten getrennt errichtet werden.

Hornlose und behornete Tiere sollten nicht zusammengehalten werden, sofern sie nicht gemeinsam aufgewachsen sind.

Eine dauerhafte Anbindehaltung ist nicht zulässig.

Deckzeit und Belegung

Jungschafe können bei guter körperlicher Entwicklung mit 8 bis 10 Monaten gedeckt werden, dabei sollten sie ca. 75 % des Endgewichtes eines ausgewachsenen Schafes ihrer Rasse erreicht haben. Für die Brunstauslösung ist eiweißreicherer Futter ca. vier Wochen vor und während der Deckzeit förderlich. Während des Deckeinsatzes ist auch der Bock zusätzlich mit Kraftfutter zu versorgen. Zur Erhaltung der Zuchthygiene sollten alle Zuchttiere vor dem Zuchteinsatz auf Zuchttauglichkeit und Erbgesundheit, sowie klinische Gesundheit untersucht werden. Bei der klinischen Untersuchung ist die Aufmerksamkeit insbesondere auf eine gute Körperkondition sowie Euter- und Zahngesundheit zu lenken. Es gibt Rassen mit saisonaler Brunst und Deckzeit im Herbst (Fleischschaf- und Landschaftsrassen sowie Milchschafe) sowie Rassen mit asaisonaler Brunst (Merinos, Bergschafe), die das ganze Jahr übergedeckt werden und ablammen können.

Schafe werden in Perioden von 16 bis 17 Tagen brünstig. Die Brunst dauert 24 bis 30 Stunden. Die Trächtigkeit dauert etwa 150 Tage. Mehrlinge werden häufig etwas früher geboren.

Zur Gewährleistung eines geeigneten Deckzeit- und Belegungsmanagements sind die individuellen Reproduktionsmerkmale der jeweiligen Rassen und die betriebsspezifischen Haltungsbedingungen zu beachten.

Lämmer sollten nicht bei extremen Witterungsbedingungen im Freien zur Welt kommen.

Ablammung und Aufzucht

Für den Geburtsvorgang benötigt das Mutterschaf vor allem Ruhe. Wird es während der Eröffnungsphase (Öffnung des Muttermundes, Erweiterung der Geburtswege) gestört, kann sich die Geburt erheblich verzögern, was zu vermehrten Totgeburten führen kann. Die Ablammung sollte nach Möglichkeit im Stall erfolgen. Bei extremen Witterungsbedingungen ist eine Aufstallung vor der Geburt unbedingt erforderlich.

Beim Ablammen im Freien ist für ausreichenden Witterungsschutz zu sorgen und die Kontrollfrequenz zu erhöhen. Der Ablammplatz ist sauber und trocken zu halten, ggf. einzustreuen.

Ein rechtzeitiges Freischeren des Euters und des Genitalbereichs vor der Geburt ist vor allem bei starker Bewollung des Mutterschafes zu empfehlen. Die Schafhalterin oder der Schafhalter muss sich rechtzeitig über Maßnahmen der Geburtshilfe informieren und erforderliche Hilfsmittel (z.B. warmes Wasser, Seife, Handtuch, Gleitmittel, Handschuhe, Desinfektionsmittel) bereithalten. Veterinärmedizinische Betreuung ist im Bedarfsfall hinzuzuziehen.

Insbesondere bei Ablammungen im Freien sind Nachgeburten aus seuchenhygienischen Gründen fachgerecht zu entsorgen. Wegen der Gefahr der Übertragung von Zoonosen (z.B.: Q-Fieber) durch kleine Wiederkäuer sind geeignete Hygienemaßnahmen bei der Geburtshilfe anzuraten.

Lammende Schafe sondern sich i. d. R. von der Herde ab und suchen einen (witterungs-)geschützten Platz auf. Um Verluste möglichst gering zu halten, sind schwächere Muttertiere zur besseren Überwachung und speziellen Fütterung separat zu halten oder aufzustallen.

Der Ernährungszustand der Muttertiere beeinflusst das Geburtsgewicht, die Energiereserven und die Überlebensrate der neugeborenen Lämmer.

Eine geschützte, ungestörte Umgebung ist entscheidend für das mütterliche Verhalten und die Fitness der Lämmer.

Lämmer und Muttertiere sollen nach der Geburt mindestens 6 Stunden ungestört zusammenbleiben, um eine ausreichende Bindung zueinander aufzubauen.

Lämmer benötigen 24 Stunden, bis sie ihre Mutter erkennen können. Erst nach drei Tagen sind sie in der Lage, sie auch von anderen Schafen sicher zu unterscheiden.

Bei Stallhaltung sollten neugeborene Lämmer für die ersten Tage mit ihren Müttern in Ablambuchten belassen werden, damit sich eine optimale Mutterschaf-Lamm-Beziehung bilden kann.

Auf eine frühe und ausreichende Biestmilchaufnahme der Lämmer ist besonders zu achten. Für Problemfälle sollten eingefrorene Biestmilch und Lämmermilchersatz vorrätig gehalten werden.

Bis zum Alter von ca. 4 Wochen ist Milch nicht durch andere Futtermittel zu ersetzen.

Werden Lämmer nicht angenommen oder gibt das Mutterschaf zu wenig Milch (z.B. bei Zwillinggeburten) ist eine Ammenaufzucht, notfalls Handaufzucht sicherzustellen.

Ab der zweiten bis dritten Lebenswoche kann den Lämmern zusätzlich Kraftfutter und Heu angeboten werden. Die normale Säugezeit dauert etwa 80 bis 120 Tage.

Pflegemaßnahmen

Generelles Handling: Das Treiben, Einfangen und Handling der Schafe stellt einen erheblichen Stressor für diese dar und sollte so ruhig und schonend wie möglich erfolgen. Der Einsatz elektrischer Viehtreiber oder anderer Gegenstände, die geeignet sind, den Tieren Schmerzen zuzufügen, ist untersagt. Das schmerzhaftes Hochheben oder Ziehen von Tieren an Kopf, Ohren, Beinen, Schwanz oder Vlies ist zu unterlassen und kann zu Verletzungen führen. Hochtragende Schafe sollten keinem erheblichem Stress und Belastung ausgesetzt werden.

Gesundheitsvorsorge

Für jede Schafhalterin oder Schafhalter besteht die Verpflichtung, das betreute Tier zu pflegen und gesund zu erhalten. Gesundheitskontrollen und Hygienemaßnahmen sind deshalb unerlässlich. Auffällige Verhaltensweisen, wie veränderte Körperhaltung, Lahmen, Knien, vermehrtes Abliegen, verminderte Futteraufnahme, kein Wiederkauen, beschleunigte Atmung, vermehrtes Husten oder erhöhte Körpertemperatur und Verlammen sind mögliche Anzeichen einer Erkrankung und erfordern eine genauere Untersuchung. Abmagerung, Vliesveränderungen, vergrößerte Lymphknoten, starke Kotverschmutzung und Farbveränderung der Schleimhäute in Auge und Maul von rosa in weiß oder gelblich können auf bereits länger bestehende Gesundheitsstörungen hinweisen.

Eine Betreuung der Tiere durch einen Tierarzt ist unerlässlich. Gewerblich geführte Betriebe sollten darüber hinaus mit spezialisierten (Fach)Tierärzten/Schafgesundheitsdienst auf vertraglicher Basis in Form einer integrierten Bestandsbetreuung zusammenarbeiten. Dies sollte ein gesamtbetriebliches Konzept zu Gesundheitsmanagement/Bestandssanierungen, Fütterungsmanagement, Impfmanagement und Haltungsmanagement beinhalten.

Parasitäre Belastungen spielen bei Schafen eine wichtige Rolle. Regelmäßige Tierkontrollen/Kotuntersuchungen und bei Bedarf gezielte Behandlungsmaßnahmen unter Beachtung der dynamischen Resistenzsituation, in Verbindung mit einem angepassten Weidemanagement sind deshalb unerlässlich. Bei Ektoparasitenbefall, festzustellen durch Kontrolle des Vlieses, verstärktes Scheuern und Kratzen der Tiere sowie verfilzter und in Fetzen herabhängender Wolle, müssen die Tiere gezielt mit einem geeigneten Präparat behandelt werden.

Zur Gesundheitsvorsorge sollten folgende Punkte beachtet werden:

- regelmäßige Überprüfung der Tiere, mind. tägliche Kontrolle der Herde, regelmäßige Überprüfung von Ernährungs- und Pflegezustand,
- Unterstände und Stallungen regelmäßig entmisten, reinigen und bei Bedarf desinfizieren (Verwendung DVG-gelisteter Wirkstoffe), besonderes Augenmerk ist auf die Hygiene der Ablammbuchten in der Ablammzeit zu legen, da hier ein erhöhter Keimdruck im Laufe der Ablammsaison herrscht,
- besonders bei Auftreten von Infektionsgeschehen im Bestand, im Prozess von Bestandssanierungen sowie in milchproduzierenden Betrieben sollte besonders auf Hygiene geachtet werden,
- regelmäßig von Tieren begangene Wege in Stallnähe befestigen und möglichst trocken halten zur Verbesserung der Klauengesundheit und des Klauenabriebes,



- regelmäßige Klauenkontrolle und -pflege (s. unten),
- Kontakt mit fremden Schafen und Personen einschränken, Schafhalterinnen und Schafhalter müssen über Grundkenntnisse der Bestandshygiene verfügen,
- zugekaufte Tiere für ca. 4 Wochen gesondert aufstallen und intensiv beobachten, ggf. tierärztlich untersuchen lassen (Ektoparasiten, Endoparasiten, Moderhinke, Infektionen),
- nur geeignetes, sauberes, unverdorbenes Futter anbieten,
- plötzliche Umstellung von Art und Menge des Futters vermeiden,
- geeignetes Tränkewasser in sauberen Behältern/Tränkebecken anbieten,
- Staunässe auf Weiden vermeiden; betroffene Bereiche auszäunen,
- Die Schafhalterin oder der Schafhalter muss darüber hinaus über Kenntnisse der tierseuchenrechtlich relevanten bzw. anzeigepflichtigen Infektionskrankheiten verfügen.

Umgang mit kranken und verletzten Tieren

Kranke, schwache oder verletzte Tiere sind erforderlichenfalls umgehend in einem Kranken-/Separationsabteil unterzubringen. Eine Separierung ist ebenfalls erforderlich, wenn das Tier weiter beobachtet werden muss und das sichere Wiederfinden des Tieres in der Herde oder auf der Weidefläche nicht gewährleistet werden kann.

Schafschur

Schafe der Wollrassen müssen mindestens einmal im Jahr geschoren werden, um eine ausreichende Wärmeregulation zu ermöglichen und den Parasitenbefall zu begrenzen, manche Rassen ggf. auch 2x jährlich (z.B. Bergschafe). Nur Haarschafassen mit vollständigem Haarwechsel sind davon ausgenommen.

Der Schurtermin richtet sich nach der Art der Haltung und muss im Haltungsmanagement berücksichtigt werden (Fütterung, Lammung).

Bei reiner Stallhaltung über den gesamten Winter ist es empfehlenswert, vor der Aufstallung zu scheren. Bei Weidehaltung sollte erst im April bis Juni geschoren werden, sobald nicht mehr mit extremen Nachtfrösten zu rechnen ist und bevor es richtig heiß wird.

Zur Schur sollten sich die Schafe in guter Kondition befinden.

Personen, die Schafe scheren, müssen über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung verfügen. Verletzungen sind zu vermeiden und Scherwunden unverzüglich medizinisch zu versorgen. Die Schafe sind dabei so schonend und stressfrei wie möglich zu behandeln. Die Hygiene der Scherinstrumente spielt insbesondere zwischen verschiedenen Betrieben eine wichtige Rolle.

Frischgeschorene Schafe brauchen Witterungsschutz sowohl hinsichtlich Kälte, Nässe und Wind sowie Schutz vor intensiver Sonneneinstrahlung (Sonnenbrandgefahr).

Klauenpflege

Klauen müssen regelmäßig kontrolliert und je nach Zustand mehrmals im Jahr fachgerecht korrigiert / ausgeschnitten werden, da eingerissene, ausgewachsene oder eingerollte Klauen den Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden bereiten. Lahmende Tiere sind unverzüglich zu untersuchen und zu behandeln bzw. bei ansteckenden Krankheiten (z.B. Moderhinke) abzusondern und ggf. getrennt aufzustallen. Die Moderhinke ist eine schmerzhaft und ansteckende Krankheit bei Schafen. Durch schnelle Behandlung der ersten erkrankten Tiere kann ein großer Ausbruch in den Herden verhindert werden.

Bei Erkrankung einer größeren Zahl an Tieren sind ggf. geeignete Maßnahmen für die ganze Herde durchzuführen (z.B. Impfung, Bestandssanierung, geeignetes Weidemanagement). Zur Einschätzung des Herdenzustandes sollte die Erhebung von Lahmheits-Scores erfolgen. Die Teilnahme an geeigneten Kursen zur fachgerechten Klauenpflege oder Beauftragung einer qualifizierten Person wird empfohlen; falsche Klauenbehandlung kann den Tieren zusätzliche Schmerzen und Leiden verursachen. Bei Bedarf ist ein Tierarzt zuzuziehen.

Eingriffe am Tier

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist gemäß § 6, Abs. 1 TierSchG grundsätzlich verboten. Nach § 5 Abs. 1 TierSchG darf außerdem ein mit Schmerzen verbundener Eingriff an einem Wirbeltier nicht ohne Betäubung vorgenommen werden.

Ausgenommen sind Eingriffe an Tieren, die aus gesundheitlichen Gründen individuell erforderlich sind (tiermedizinische Indikation).

Es gelten folgende weitere Ausnahmen:

Nach § 5 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes ist das Kastrieren männlicher Schafe, die unter 4 Wochen alt sind, ohne Betäubung zulässig. Das Kastrieren mittels elastischer Ringe ist verboten!

Das Kupieren des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern, die zur Zucht vorgesehen sind, darf mittels elastischer Ringe erfolgen. Zulässig ist weiterhin die Kennzeichnung mit Transpondern, Ohrmarken oder Ohrtätowierung. Das Einkerbten der Ohren ist nicht zulässig.

Die genannten Eingriffe sind von einer Person vorzunehmen, die die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Die Durchführung der Kastration unter ausreichender Schmerzausschaltung ist auch bei unter 4 Wochen alten Lämmern aus ethischen Gesichtspunkten dringend anzuraten.

Es sollte abgewogen werden, ob solche Eingriffe an Lämmern tatsächlich unabdingbar sind und ob Risikofaktoren tatsächlich vorliegen, aufgrund derer die Eingriffe vorgenommen werden. Oft können geeignete Veränderungen im Betriebsablauf (z.B. rechtzeitige Separierung von Lammböcken) ausreichend sein, um Eingriffe wie die Kastration verzichtbar zu machen. Im Falle des Schwanzkupierens bei unter 8 Tagen alten Lämmern konnte gezeigt werden, dass das Kupieren mittels elastischer Ringe eine schwere Belastung für die Tiere darstellt, die mit signifikant erhöhten Cortisolwerten einhergeht. Schafhalterinnen und Schafhalter stehen geeignete Möglichkeiten zur Haltung von Schafen mit unkupierten Schwänzen zur Verfügung (angepasstes Herdenmanagement, Auswahl der Rasse, Parasitenprophylaxe, Durchfallprophylaxe, Scheren). Ein Kupieren des Schwanzes bei Mutterschafen auf unter 15 cm Länge sollte nicht erfolgen.

Schmerzausschaltung durch den Tierarzt bei diesen Eingriffen ist dringend anzuraten.

Registrierung der Schafhaltung

Jede Schafhaltung ist der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde - Veterinäramt - anzuzeigen. Die Registrierung und Zuteilung der 12-stelligen Betriebsnummer (HIT-Nummer) gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 erfolgt durch die zuständige Behörde.

Der Schafbestand ist zudem der Tierseuchenkasse zu melden und ist beitragspflichtig.

Identifizierung (Kennzeichnung) der Tiere

Schafe müssen grundsätzlich mit spätestens 9 Monaten gekennzeichnet werden, bei vorheriger Abgabe aus dem Bestand entsprechend früher. Schafe müssen mit einem elektronischen und einem sichtbaren Kennzeichen versehen werden. Näheres hierzu siehe:

https://lkvbw.de/services/files/kennzeichnung/qm_doks_oeff_u_allg/C_I_621_05_In-foblatt_Kennzeichnung_Registrierung_Meldungen_SchafeZiegen.pdf

https://lkvbw.de/services/files/kennzeichnung/qm_doks_oeff_u_allg/C_FB_GP1_224_02_Beantragung%20Bolus%20zum%20Tattoo_Schafe_Ziegen_01072023_mit%20Merkblatt_LRALB.pdf

Die Kennzeichnungsmittel sind über den Landesverband Baden-Württemberg für Leistungsprüfungen in der Tierzucht e.V. (LKV), Heinrich-Baumann-Straße 1 – 3, 70190 Stuttgart, zu beziehen.

Die Kennzeichnung hat so schonend wie möglich zu erfolgen (große Blutgefäße und Knorpelleisten am Ohr nicht verletzen). Die genutzten Instrumente müssen in einwandfreiem funktionalen und hygienischen Zustand sein. Die Eingabe von Bolustranspondern sollte nur durch einen sachkundigen Tierarzt erfolgen.

Aufzeichnungen

Die Tierhalter führen Aufzeichnungen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten, und bewahren diese auf:

- Arten, Kategorien, Anzahl und gegebenenfalls die Identifikation der gehaltenen Tiere
- die Verbringungen in den Betrieb und aus diesem heraus, wobei gegebenenfalls Folgendes anzugeben ist:
 - i) der Herkunfts- oder Bestimmungsort;
 - ii) das Datum dieser Verbringungen
- Dokumente, die gehaltene Tiere, die im Betrieb ankommen oder diesen verlassen, begleiten müssen
- die Mortalität bei in ihren Betrieben gehaltenen Schafen
- Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, Überwachung, Behandlungen, Testergebnisse und sonstige relevante Informationen
- Ergebnisse von Tiergesundheitsbesuchen, die gemäß Animal Health Law (AHL) abgestattet werden müssen.

Rückverfolgbarkeit

Verlassen Schafe und Ziegen den Bestand (z.B. Verkauf), ist die abgebende Tierhalterin oder der abgebende Tierhalter verpflichtet, ein Begleitdokument (http://www.lkvbw.de/services/files/kennzeichnung/qm_doks_oeff_u_allg/C_FB_610_01_Schaf_Ziege_Begleitpa-pier_080310.pdf) auszustellen, welches Angaben zum abgebenden und aufnehmenden Betrieb, über die zu verbringenden Tieren sowie zum Transportmittel enthält. Das vollständig ausgefüllte Begleitdokument begleitet das Tier bis zum Bestimmungsbetrieb.

Meldungen an die HIT-Datenbank

Die Tierhalterin oder der Tierhalter sind verpflichtet, im HI-Tier System Zugangs- und Abgangsmeldungen lebender Tiere vorzunehmen

Darüber hinaus übermitteln die Tierhalter jährlich den Bestand der am Stichtag 1. Januar gehaltenen Tiere (Stichtagsmeldung) bis spätestens 15. Januar des Jahres an die HIT-Datenbank.

Transport

Die gesetzlichen Bestimmungen der Tierschutztransportverordnung sind zu beachten. Die Tiere sind so schonend wie möglich zu be- und entladen. Schafe dürfen nicht angebunden transportiert werden und behornte und unbehornte Tiere sollten separiert werden.

Schafe zeigen ab einer Transportdauer von über 4 Stunden Stressanzeichen. Es ist auf eine geeignete Ladedichte und Einstreu zu achten.

Es ist verboten nicht transportfähige Tiere zu transportieren. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Transportfähigkeit ist ein Tierarzt hinzuzuziehen. Fahrten aufgrund tierärztlicher Indikation stellen eine Ausnahme beim Transport nicht transportfähiger Tiere dar.

Schwerverletzte oder schwerkranke Tiere sollten möglichst direkt vor Ort von einer sachkundigen Person behandelt oder bei Indikation tierschutzkonform notgetötet werden.

Hochtrchtige Tiere (>90% der Trächtigkeit = >Tag 135) sind nicht zu transportieren. Eine Ausnahme kann der Transport im Notfall zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden und Schäden aufgrund unpassender Wetterverhältnisse für hochtragende Mütter oder Müttern mit Neugeborenen zum Stall darstellen, dies sollte jedoch durch ein geeignetes Ablamm-Management vermieden werden.

Darüber hinaus sind tierseuchenrechtliche Bestimmungen für den Handel, Import und Export kleiner Wiederkäuer zu beachten.

Nähere Informationen können beim Veterinäramt, beim Landesverband Baden-Württemberg für Leistungsprüfungen in der Tierzucht e.V. (LKV), bei der Tierseuchenkasse / dem Schafherdengesundheitsdienst eingeholt werden.

Schlachten

Nach dem Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Schlachtverordnung dürfen nur Personen Wirbeltiere ruhigstellen, betäuben oder schlachten, die die erforderliche Sachkunde und Fähigkeit besitzen. Im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit dürfen Schafe nur von einer Person geschlachtet oder im Zusammenhang hiermit ruhiggestellt oder betäubt werden, die im Besitz einer gültigen Sachkundebescheinigung der für die tierschutzrechtliche Überwachung zuständigen Behörde ist.

Schafe sind vor dem Schlachtvorgang zu betäuben (Elektrobetäubung oder Bolzenschussapparat). Das Schlachten ohne vorherige Betäubung (Schächten) ist grundsätzlich verboten.

Schlachtungen sind bei der Behörde vorab anzumelden. Die hierfür vorgesehenen Tiere müssen vor der Schlachtung amtlich untersucht werden, ebenso der Schlachtkörper nach der Schlachtung (Schlachttier- und Fleischuntersuchung). Schlachtabfälle sind nach den Bestimmungen des Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes zu entsorgen.

Die Schlachtung trächtiger Schafe im Besonderen nach Tag 135 der Trächtigkeit soll durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

Schutz vor Beutegreifern, Herdenschutz

Mit der Wiederbesiedelung Deutschlands durch große Beutegreifer müssen Schafhalterinnen und Schafhalter ihre Tiere zusätzlich vor deren Angriffen schützen. Insbesondere Wölfe können Nutztierschäden bei allen Weidetierarten verursachen, Schafe sind jedoch am stärksten betroffen.

In Baden-Württemberg sind bislang nur wenige Einzeltiere nachgewiesen. In besiedelten Territorien sind Fördergebiete zur Wolfprävention ausgewiesen. Einen gewissen Schutz bieten Weideflächen, die ringsum geschlossen wolfsabweisend eingezäunt sind. Langfristig in Frage kommen mobile oder fest installierte Elektrozäune. Herdenschutzhunde können zusätzlich vor Übergriffen schützen. Weitere Informationen bieten die Herdenschutzberatungsstelle der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA), Landratsämter und Nutztierhalterverbände an

<https://www.fva-bw.de/herdenschutz>

Auf den Managementplan Wolf des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft wird verwiesen <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/publikation/did/handlungsleit-faden-managementplan-wolf>

Zum allgemeinen Schutz ist bei Weidehaltung auf eine gute Weide- und Geburtshygiene zu achten, neugeborene Lämmer sind zeitnah zu versorgen, Nachgeburten zu entfernen.

Aufsicht / Prämienzahlungen Konditionalität

Nutztierhaltungen unterliegen der amtlichen Überwachung durch die zuständigen Behörden.

Betriebe, die Fördermittel erhalten (Zahlungsempfänger), unterliegen besonderen Verpflichtungen. Voraussetzung für die Gewährung von Zahlungen ist die Einhaltung bestimmter rechtlicher Anforderungen (Konditionalität). Dazu gehört z.B. auch die Einhaltung von Tierschutzbestimmungen. Im Rahmen der Überwachung festgestellte Verstöße gegen konditionalitätsrelevante Anforderungen führen zu Kürzungen der beantragten Fördergelder. Die einzuhaltenden Anforderungen sind in der "Informationsbroschüre über die anderweitigen Verpflichtungen (Konditionalität)" aufgeführt. Zusätzliche Informationen sind im Internet sowie bei der örtlich zuständigen unteren Verwaltungsbehörde des Land- bzw. Stadtkreises zu erhalten.

Möglichkeiten zur Fortbildung

Zucht- und Halterverbände sowie andere Organisationen führen Kurse für Schafhalterinnen und Schafhalter durch, in denen grundlegende Kenntnisse zur Haltung und Zucht und zu besonderen Pflegemaßnahmen (z.B. Klauenpflege) vermittelt werden. Informationen zur Schafhaltung finden sich auch in der einschlägigen Fachliteratur und im Internet.

Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg e.V.: <http://www.schaf-bw.de>

Allgemeine Informationen

DVG Empfehlungen für die Haltung von Schafen und Ziegen [Teil 1](#) und [2](#), 2012

Hinweise zur Umzäunung und Hütesicherheit:

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/biologische-vielfalt-und-mensch/arten-schutz-und-management/wolf/herdenschutz-und-foerderung/hinweise-nutztierhaltende>

AID-Broschüre 1132 (2016)

DLG-Merkblatt 455 (2020) sowie

www.praxis-agrar.de/bundeszentrum-weidetiere-wolf.de

[Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft: Herdenschutzhunde und andere Schutztiere](#)

[Tierschutzleitlinie für die Schafhaltung, LAVES Niedersachsen 2023](#)

Mendel, Schwanzkupieren bei Lämmern- [Abschlussbericht](#), Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München, 06.2023/akt. 02.2024:

[Leitlinie zur Impfung von Rindern und kleinen Wiederkäuern, Impfleitlinie Wiederkäuer, StIKo Vet am FLI, Stand 01.01.2021](#)

[Hinweise des LKV zur Kennzeichnung von Schafen](#)

Tiergesundheit allgemein:

https://raumberg-gumpens-tein.at/jdownloads/Science_Day/Februar/Tiergesundheit%20beim%20Schaf%20Maria%20Naynar.pdf

Moderhinke:

https://www.xn--kleinwiederkuer-clb.ch/fileadmin/04_kleinwiederkaeuer/02_Programme_Projekte/Moderhinkeprogramm/Merkblatt_6_Moderhinke_deutsch_2023.pdf

Rechtliches

- Tierschutzgesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S 2752)
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert am 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146)
- Verordnung (EG) zum Schutz von Tieren beim Transport VO (EG) 1/2005 vom 22. Dezember 2004, TierSchTrV, (ABl. EU 2005 Nr. L 3 S S. 1)
- Europäisches Übereinkommen zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere - [Empfehlungen für das Halten von Schafen vom 6. November 1992](#)
- EFSA - Scientific Opinion on the welfare risks related to the farming of sheep for wool, meat and milk production <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/abs/10.2903/j.efsa.2014.3933>
- Farm Animal Council, 1994: Report on the Welfare of Sheep



- Verordnung (EU) zur Tiergesundheit 2016/429 und Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 mit Vorschriften für Betriebe und zur Rückverfolgbarkeit sind seit 21.04.2021 unmittelbar geltendes EU-Recht und überlagern z.T. die Vorgaben der nationalen Viehverkehrsverordnung,
- Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität Baden-Württemberg (wird jährlich aktualisiert)